

Freundeskreis Mooshausen e.V.

Mit freundlicher Genehmigung des Autors – Nur zum persönlichen Gebrauch!

Hans Maier

Das Recht, die Religion zu wechseln. Über ein verschwundenes Grundrecht in der heutigen Welt

I

Jahrhundertlang lebten und entfalteten sich die Religionen der Welt meist in geschlossenen Kulturräumen, ohne große Berührungen miteinander, ohne intensiven wechselseitigen Kontakt und Austausch. Man konnte Länder, ja ganze Kontinente mit Religionen identifizieren, die dort zuhause und „unter sich“ waren – Indien mit dem Hinduismus, die arabische Welt mit dem Islam, Lateinamerika und Südeuropa mit der katholischen, Nordamerika und Nordeuropa mit der protestantischen Religion.

Das hat sich geändert. In der kleiner gewordenen Welt, im „globalen Dorf“ mit seinen vielfältigen Berührungen und Vernetzungen leben die Religionen heute näher beisammen und greifen vielfältig ineinander. Daraus ergeben sich Probleme, Reibungen, Konflikte – und die Notwendigkeit des ständigen Ausgleichs. Eine multireligiöse Gesellschaft ist keineswegs einfacher zu steuern als eine multikulturelle, eher ist sie noch um einige Grade konfliktträchtiger – man denke nur an die Religionskämpfe des 20. und 21. Jahrhunderts von

Nordirland bis Nigeria und an die Religionsverfolgungen in vielen Ländern der heutigen Welt.

Dass die unversehens zu Nachbarn gewordenen Religionen unberechenbarer werden, dass eine Fülle neuer Beziehungen entsteht, aber auch neue Auseinandersetzungen sich abzeichnen – das alles lässt die bisherige übersichtliche Religions-Kartographie der Welt komplexer und schwieriger werden. Vieles ändert sich, vieles muss neu bedacht werden, von der Gemeindestruktur bis zu den Gotteshäusern, von den religiösen Vollzügen bis zur Finanzierung des Gemeindelebens, vom „Eintritt“ in eine Religion bis zu den diversen Regeln, die Tod und Begräbnis betreffen (in jüngster Zeit ein wachsendes Konfliktfeld!). Nicht zu reden vom Dienst- und Arbeitsrecht und der mannigfachen und durchaus unterschiedlich strukturierten Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften im Bildungswesen, im Gesundheits- und Sozialbereich.

II

Wie sehen die Berührungen zwischen den Religionen aus? Gibt es dafür Regeln? Oder verlaufen sie anarchisch, regellos? Wie verhält es sich vor allem mit den Konversionen, den Religionswechseln? Wie haben die Staaten, wie haben die Religionen selbst auf die neue Lage reagiert – auf eine Entwicklung, die aus den oft ganz individuellen – und zahlenmäßig unbedeutenden – Religionswechseln früherer Zeiten zunehmend kollektive, öffentlich beachtete, politisch relevante, oft heftig umstrittene Vorgänge macht?

Wie ist die Rechtslage? In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Resolution 217 (III) vom 10. Dezember 1948 verabschiedete, heißt es in Artikel 18 (Gewissens-

und Religionsfreiheit): „Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.“

Zweierlei ist an diesem Artikel – dem damals übrigens die kommunistischen Länder, aber auch Saudi-Arabien als islamischer Staat nicht zustimmten – bemerkenswert: einmal die Tatsache, dass Gewissens- und Religionsfreiheit hier mit Entschiedenheit in ihren positiven Aspekten dargestellt wird (als Freiheit, die Religion zu praktizieren) – und sodann, dass anstelle des sonst üblichen Gegenstücks, der sogenannten negativen Religionsfreiheit, die Freiheit zum Religionswechsel an die erste Stelle gesetzt wird – eine im Hinblick auf die Nachkriegsentwicklung weit vorausschauende, hellichtig anmutende Entscheidung.

Leider hat die Konkretisierung dieser UNO-Deklaration durch die Internationalen Pakte in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts mit dieser anfänglichen Einsicht nicht Schritt gehalten. Im „Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte“ von 1966 ist der sperrige Tatbestand des „Religionswechsels“ aus Art. 18 so gut wie ganz herausoperiert worden: von der „Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln“, ist nicht mehr die Rede, nur noch von der Freiheit, „eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben“ – was erheblich hinter die frühere Formulierung zurückfällt. Bei dem Wort Wahl denkt man ja vor allem an eine Erstwahl, nicht so sehr an eine Zweitwahl. Man „ergreift“ eine Religion, notfalls eine neue – aber man „wechselt“ nicht einfach von einer Religion zur anderen. Mit der Neuformulierung des Art. 18 wurde ein religiöses (Erst)Wahlrecht geschützt –

jedoch nicht unbedingt ein Recht zur Konversion. Die weitergehende Formulierung der UNO-Deklaration von 1948 war offensichtlich im internationalen Staatenverkehr der sechziger Jahre nicht konsensfähig.

Natürlich war damit das Problem nicht erledigt. In den Beziehungen zwischen den Staaten muss ja ständig zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtsregelungen vermittelt werden. Viele konkrete Einzelfälle sind zu bewältigen. Der bekannteste Fall liegt vor, wenn „die Liebe über die Grenzen wallt“ – wenn also Ehen zwischen Angehörigen mit verschiedener Staatsangehörigkeit geschlossen werden. Hier findet man meist eine bi- oder mehrnationale Lösung. Aber wie ist es, wenn Eheschließungen Religionswechsel nach sich ziehen? Dieser Fall ist im Zwischenstaatenrecht nicht geregelt. Er bleibt bis heute weitgehend im Bereich vorstaatlicher Rechtsgewohnheiten und im Zweifel im Entscheidungsfeld der Politik – was oft eine bedenkliche Labilität und schwer kalkulierbare Folgen nach sich zieht.

III

Keine Probleme gibt es heute, was Konversionen angeht, zwischen Katholiken und Protestanten: hier sind Konversionen nach beiden Seiten spätestens seit der Entstehung des modernen Ehe- und Familienrechts bekannt und eingespielt. Schwieriger ist es mit den orthodoxen Kirchen, welche Übertritte zu den reformatorischen Bekenntnissen oder zum Katholizismus in seiner griechischen oder römischen Form bis heute ungern sehen, als „Proselytenmacherei“ bekämpfen und in verschiedenen Ländern – heute vor allem in der Russischen Föderation – auch mit Mitteln des staatlichen Rechts behindern. Hier spielt das von der russischen Orthodoxie in Anspruch genommene Prinzip des „kanonischen Territoriums („Wo wir sind, darf kein anderer sein“) eine Rolle.

Die eigentliche Problemfront des Religionsübergangs verläuft aber heute zwischen Christen und Muslimen. Hier herrscht bei Konversionen eine unübersehbare Asymmetrie. Während es für den Übertritt von einer christlichen Konfession zum Islam genügt, vor zwei Zeugen zu sagen: „Es gibt keinen Gott außer Allah, und Mohammed ist sein Gesandter“, ist der Übertritt vom Islam zum Christentum eine schwierige und oft gefährliche Prozedur. Nach der Scharia – nicht nach dem Koran – ist Abfall vom Glauben ein todeswürdiges Verbrechen. Viele islamische Konvertiten sind daher in ihren Heimatländern unmittelbar bedroht. Das hat zur Folge, dass sich bei Eheschließungen meist der christliche Teil zur Konversion zum Islam entschließt. Umgekehrt suchen zum Christentum konvertierte Muslime oft um Asyl in westlichen Staaten nach, um staatlichen Zwangsmaßnahmen oder der Rache in der eigenen Familie zu entgehen – was teilweise wiederum, wenn sich die Fälle häufen, zu Zweifeln bei den für Ausländer und Flüchtlinge zuständigen Behörden im Gastland führt: „Konvertieren“ die Betroffenen etwa (auch), um durch den Religionswechsel einer Abschiebung zu entgehen?

Hier verflucht sich das Geschehen individueller Konversionen mit den Religionskämpfen in der heutigen Welt, die in den letzten Jahren nicht selten den Charakter gezielter Verfolgungen angenommen haben. So wurden in Indien viele Christen Opfer militanter Hindus; die dortige Bischofskonferenz spricht schon lange von einem Zustand „offener Verfolgung“. In Sri Lanka, auf den Molukken, in Thailand häuften sich in den letzten Jahren Überfälle auf christliche Kirchen, auf Kleriker und Gläubige. Nordkorea hält seit Jahren Christen in Arbeits- und Umerziehungslagern fest. Auch in China werden sie häufig behindert und eingesperrt, vor allem wenn sie nicht den staatlich registrierten und kontrollierten Kirchen angehören. Unübersichtlich und schwierig ist die Lage in Ländern des islamischen Kulturkreises, etwa in

Pakistan und im Iran, sowie an der Bruchlinie zwischen dem christlichen (bzw. animistischen) und dem islamischen Afrika – und natürlich in der arabischen Welt. Eine Massenflucht von Christen hat in den letzten Jahren aus dem Irak und aus Syrien – beides Ursprungsregionen des Christentums! – eingesetzt. Inzwischen haben mehr als eine Million Christen diese Länder verlassen, die ihnen keine Sicherheit mehr bieten. „Wer bleibt, der stirbt“, heißt die resignierte, leider realistische Parole.

Wer sind die Verfolger? Es sind weniger die Staaten selbst – obwohl in verschiedenen islamischen Ländern (aber auch in einigen Bundesstaaten Indiens) das Missionieren oder Konvertieren zum Christentum unter Strafe gestellt ist und Christen, wenn sie ihren Glauben bezeugen, immer wieder im Gefängnis oder in der Psychiatrie landen. Aber der Hauptstoß kommt „von unten“, von Hasspredigern und aufgewühlten Massen, von fanatischen Einzelnen und Gruppen, von religiösen Warlords, die nicht selten regelrechte militärische Kommandos anführen. Das macht die Aufklärung schwierig und die Gegenwehr oft fast unmöglich. In Ländern, in denen Christen verfolgt werden, zieht sich der Staat meist rasch aus der Affäre, die Politiker waschen ihre Hände in Unschuld – sie sind ja nicht die eigentlichen Verfolger.

Jahrelang fand das Geschehen nur selten den Weg in die Schlagzeilen. Allenfalls spektakuläre Einzelfälle wurden zur Kenntnis genommen wie der des Konvertiten Abdul Rahman, dem in Afghanistan wegen Konversion zum Christentum die Todesstrafe drohte, oder die Ermordung des katholischen Priesters Andrea Santoro in Trabzon am Schwarzen Meer, der Anschlag auf drei Mitarbeiter eines evangelikalen Buchverlags im türkischen Malatya und der Tod des von Rebellen verschleppten chaldäisch-katholischen Bischofs Paulos Faradsh Rahho im nordirakischen Mossul. Inzwischen rechnen Menschenrechtsorganisationen damit, dass von den weltweit rund 2,1 Milliarden Christen 200 Millionen – also

jeder zehnte – unter Diskriminierungen, schwerwiegenden Benachteiligungen und Anfeindungen zu leiden haben. Die Skala reicht von der Behinderung des Kultus bis zum rigorosen Verbot der Mission, von der Verletzung religiöser Grundfreiheiten wie der freien Wahl der Kommunikationsmittel für die Verkündigung bis zu gezielter Verfolgung und Vertreibung.

Ein zentraler Punkt in diesen Auseinandersetzungen ist immer wieder das Verbot des Austritts aus der eigenen Religion, das vor allem für den Islam von grundlegender Bedeutung ist und in mehreren islamischen Ländern, so etwa in Afghanistan, ausdrücklich ins staatliche Recht übernommen wurde – mit Sanktionen, die bis zur Todesstraße reichen. Wird dieses Gebot strikt praktiziert, gefährdet jeder Muslim, der Christ wird, sein eigenes Leben – und der Christ, der ihn bekehren will, riskiert das seine mit.

Angesichts der Dimensionen, die das Problem inzwischen angenommen hat, fällt die Behutsamkeit auf, mit der sich religiöse Autoritäten darüber äußern. Sie ist nicht unverständlich. In einer globalisierten Welt, in der die Religionen nicht mehr isoliert sind, sondern in den großen Metropolen miteinander leben (müssen), sucht man natürlich nach gemeinsamen Regeln des Zusammenlebens. Auch will man Gegengewalt nach dem Motto „Wie du mir, so ich dir“ vermeiden. Das (westliche) Christentum ist für diese Aufgabe einer differenzierenden Reaktion auf die gegenwärtigen Herausforderungen wohl besser gerüstet als andere Weltreligionen: hat es sich doch - seit Jahrhunderten in Konfessionen gespalten - längst an die Notwendigkeit eines dauerhaften Religionsfriedens (der die Duldung des „Wechsels“ einschließt) gewöhnt. Ob dieser Weg eines Tages auch im Weltmaßstab Anerkennung finden wird, ist freilich offen. Noch sind wir von einer solchen Praxis weit entfernt.

IV

Für die Zwischenzeit wären zwei Dinge nötig: einmal sollten Religionsflüchtlinge de facto ähnlich ernst genommen werden wie politische Flüchtlinge. Zwar gelten nach der Flüchtlingskonvention von 1951 nicht nur politisch Verfolgte als schutzwürdig, sondern jede Person, die „wegen ihrer Rasse, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ verfolgt wird oder eine begründete Furcht vor Verfolgung hat. Doch ist die Rechtsanwendung bezüglich dieser internationalen Regelung bisher mehr als unzulänglich. So ist der deutsche Bundesinnenminister mit seinem Vorstoß zugunsten der irakischen Christen 2008 an der Mehrheit seiner EU-Amtskollegen gescheitert – und dies, obwohl die einschlägige EU-Qualifikationsrichtlinie die Kriterien der internationalen Flüchtlingskonvention (und damit die Anerkennung von Flüchtlingen aus religiösen Gründen) übernimmt.

Sodann wäre es wohl an der Zeit, neuerlich ein weltweit geltendes Recht auf Religionswechsel im Sinn der UNO-Deklaration von 1948 anzustreben. Dazu bedarf es einer Fortentwicklung im Verständnis der überlieferten Religionsfreiheit. Diese schließt bisher zwei Komponenten ein: das Recht, Religion frei zu praktizieren (Erbe des Christentums) und das Recht, von Religion frei zu leben (Erbe der Aufklärung). Hinzukommen müsste die ausdrückliche Anerkennung einer „Freiheit des Religionswechsels“ für alle Menschen – ohne dass diejenigen, die dieses Recht in Anspruch nehmen, (wie jetzt) Gefahr für Leib und Leben fürchten müssen. Dann könnte kein Land, das

in seinem Religionsrecht den Grundsatz „Tod den Abtrünnigen!“ duldet, in Zukunft behaupten, es habe die Menschenrechte akzeptiert – auch wenn es die Internationalen Pakte von 1966 formell ratifiziert hat.

Eine Warnung vor Selbstgerechtigkeit sei an den Schluss gestellt. Auch in Europa und in der westlichen Welt hat der weltliche Staat Jahrhunderte gebraucht, bis er sich in seinen Verfassungen mit klaren und unzweideutigen Formulierungen zur Religionsfreiheit bekannt hat. Und wie lange haben die Kirchen gebraucht, bis sie auf die Anwendung von Zwang zum Schutz und zur Ausbreitung des Glaubens verzichteten und einer uneingeschränkten Religions- und Konversionsfreiheit zustimmten!

Man wird also weltweit für die Wiederaufnahme der alten UNO-Forderung kämpfen müssen. Das erfordert Zeit und Geduld. An der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Lösung besteht freilich angesichts der geschilderten Religionsverhältnisse in vielen Ländern der Welt kein Zweifel.

Nur zum persönlichen Gebrauch!